

BVGer D-3811/2013 vom 11. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3811_2013

FR: TAF D-3811/2013 du 11 décembre 2013

IT: TAF D-3811/2013 del 11 dicembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt untenstehender Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist die Verfügung des BFM vom 3. Juni 2013, mit welcher der Beschwerdeführerin einzig die Einreise in die Schweiz verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt wurde. Die in der angefochtenen Verfügung und der Beschwerde gemachten Ausführungen hinsichtlich des nach wie vor hängigen Gesuchs um Familiennachzug im Sinne von Art. 85 Abs. 7 AuG sind im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Auf den Eventualantrag der Ziffer 4 der vorliegenden Beschwerde zur Gewährung eines humanitären Visums ist - mangels Anfechtungsobjekt und mangels

Zuständigkeit - nicht einzutreten.

E. 4

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsyIV 1; BVGE 2007/30 E. 5.7 S. 367).

E. 5.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 5.3

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2e-g S. 131 ff.; die dort beschriebene Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.1; EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c), mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. Liegen Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung der asylsuchenden Person im Heimatstaat vor, d.h. ist diese dringend schutzbedürftig im Sinne des Art. 3 AsylG, und fehlt eine effektive Möglichkeit anderweitiger Schutzsuche, namentlich in einem anderen Land, so ist die Einreise zu bewilligen, selbst wenn keine Beziehungsnähe zur Schweiz

vorliegt (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 4). Die Einreise wird hingegen verweigert, wenn eine Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht in asylrelevanter Art und Weise gefährdet ist und somit des Schutzes der Schweiz nicht bedarf. Nicht schutzbedürftig ist eine Person insbesondere dann, wenn sie über eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne der Rechtsprechung verfügt (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2007/31 E. 5.2 übernommene Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) in EMARK 1996 Nr. 1 E. 5b und c).

E. 6.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, angesichts der vorliegenden Akten sei nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin bei einem Verbleib in ihrem Heimatstaat von Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden oder mit den Behörden zusammenarbeitenden Milizen betroffen sein könnte, weshalb zu prüfen sei, ob die Gefährdung ihre Einreise in die Schweiz erforderlich mache. Diesbezüglich gelte es festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin seit dem 26. Februar 2012 D. _____ aufhalte, wo sie bei der Familie der Cousine wohne, weshalb sie die Möglichkeit habe, in D. _____ um Schutz zu ersuchen. Der Umstand, dass sie es bislang vorgezogen habe, sich nicht bei den (...) Behörden anzumelden, vermöge nichts an dieser Feststellung zu ändern. Bei diesem Schutz handle es sich um effektiven Schutz und es sei ihr objektiv zuzumuten, sich in D. _____ aufzuhalten. Der (...) unterstelle die syrischen Flüchtlinge einem zeitlich nicht begrenzten "Temporary Protection Regime" und respektiere das non-refoulement Gebot. Auch seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin - sie könne nicht länger bei der Gastfamilie wohnen, da diese streng gläubig sei - nicht geeignet etwas an der Zumutbarkeit ihres Aufenthaltes in D. _____ zu ändern, zudem anzumerken sei, dass ihre Familie und eine Schwester ja auch in E. _____ wohnhaft seien. Schliesslich gelte es hinsichtlich der Beziehungsnähe zur Schweiz festzustellen, dass die Beschwerdeführerin einerseits in D. _____ über ein relativ gutes familiäres Beziehungsnetz verfüge, andererseits eine Fernheirat eine Beziehungsform darstelle, welche grundsätzlich nicht geeignet erscheine, eine Beziehungsnähe zu einer in der Schweiz lebenden Person zu begründen, da das Kriterium der gelebten Ehe nicht erfüllt sei. Obwohl das BFM viel Verständnis für den Wunsch der Beschwerdeführerin habe, zu ihrem Ehemann in die Schweiz zu reisen, sei der rechtliche Rahmen eng gesteckt, weshalb ihr Einreise- beziehungsweise Asylgesuch abzuweisen sei.

E. 6.2

Demgegenüber wurde in der Beschwerde im Wesentlichen ausgeführt, D. _____ gerate zunehmend unter Druck und könne nicht noch mehr Flüchtlinge aufnehmen, weshalb davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin, sollte sie sich bei den (...) registrieren lassen, nach Syrien deportiert werde. Deshalb stehe nur eine illegale Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung, bei welcher die jederzeitige Ausschaffung drohe. Auch erscheine die Argumentation der Vorinstanz paradox, wenn sie ausführe, es bestehe keine gelebte Ehe, ihr aber die Einreise in die Schweiz - und damit die Möglichkeit die Ehe zu leben - verweigere. Bei einer Einreise in die Schweiz würde sie sofort zu ihrem Ehemann, den sie mitunter auch schon mehrere Jahre kenne und mit dem sie seit mehreren Jahren verheiratet sei, ziehen. Ausserdem führe sie, im Rahmen des Möglichen, bereits eine gelebte Ehe, als dass sie täglich mit ihrem Ehemann telefoniere. Sodann habe sich die Vorinstanz in keiner Weise zu einem gestützt auf Art. 8 EMRK möglicherweise bestehenden Anspruch auf Nachzug der Ehefrau und dem Gesundheitszustand des Ehemanns geäussert. D. _____

biere lediglich temporären Aufenthalt und die syrischen Flüchtlinge würden aufgefordert werden, innert 15 Monaten in einem anderen Staat Asyl zu beantragen. Zudem sei es in jüngerer Vergangenheit zu Übergriffen von Privaten gegenüber syrischen Flüchtlingen gekommen, was durch das beigelegte Schreiben des Ehemanns - inklusive Medienberichte - belegt werde. Der politisch aktive Bruder der Beschwerdeführerin sei nunmehr verschollen, was die Gefahr berge, dass dieser gefoltert werde und die syrischen Behörden ihren Aufenthaltsort erfahren würden. Diesbezüglich werde auf das Bestätigungsschreiben vom 16. Februar 2013 des Generalsekretärs der Kurdisch-Demokratischen Wifaq Partei verwiesen. Die drohende Reflexverfolgung gehe aber auch auf ihren Ehemann zurück, da dieser als Flüchtling in der Schweiz lebe und auch hier politisch aktiv sei. Sie selber sei auch politisch aktiv und habe häufig an Demonstrationen teilgenommen. Mit ihrem scharfen politischen Profil könne sie als Kurdin auch sehr bald ins Visier der (...) geraten, spätestens wenn sie, wie von der Vorinstanz vorgeschlagen, sich bei den Behörden registrieren lassen würde. Schliesslich gelte es auch ihrer besonders verwundbaren Situation als alleinstehende kurdische Frau Rechnung zu tragen, sei es doch mehrmals zu sexuellen Übergriffen gegenüber syrischen Flüchtlingen gekommen. Insgesamt stehe fest, dass die Beschwerdeführerin in D. _____ keinen effektiven Schutz vor Verfolgung finde, weshalb ihr die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen sei. Eventualiter sei ein humanitäres Visum zu erteilen, da die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen hierfür erfülle.

E. 7.1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz einig geht, dass die von der Beschwerdeführerin dargelegten Vorkommnisse in ihrem Heimatstaat vor ihrer Ausreise grundsätzlich geeignet erscheinen, um eine Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist.

E. 7.2

Hält sich die asylsuchende Person - wie im vorliegenden Fall - in einem Drittstaat auf, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. In einem solchen Fall ist aber im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVGE 2011/10).

E. 7.3

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen. So führte die Vorinstanz in äusserst substantiierter und vollständiger Weise aus, warum - auch das Gericht hat viel Verständnis dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem Ehemann in der Schweiz leben möchte - ihr die Einreise in die Schweiz im Rahmen des vorliegenden Asylgesuches aus dem Ausland zu verweigern ist. Auch vermögen die in der Beschwerdefrist angeführten Rügen, nichts an der oben gemachten Feststellung zu ändern. So ist der Vorinstanz einerseits beizupflichten, dass es der Beschwerdeführerin zuzumuten ist, sich bei (...) registrieren zu lassen und D. _____ um Schutz zu ersuchen. D. _____ unterstellt syrische Flüchtlingen einem

"Temporary Protection Regime", welches gemäss dem UNHCR im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht steht und Schutz vor Ausschaffung bietet (UNHCR, D._____ Response Plan, Syria Regional Response Plan - January to December 2013 <http://unhcr.org/51b0a6689.html> , zuletzt besucht am 15. November 2013). Dies beinhaltet auch den Zugang zu Registrierung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse. Deshalb läuft die Beschwerdeführerin - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - nicht Gefahr, unter Missachtung des non-refoulement Gebots in ihren Heimatstaat abgeschoben zu werden. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie, das Interesse der (...) Behörden auf sich zuziehen vermögen. Die Beschwerdeführerin generiert gemäss den vorliegenden Akten jedoch kein solch herausragendes politisches Profil. Hinsichtlich der Sicherheitslage gilt es - trotz der vereinzelt Übergriffe von Privaten auf syrische Staatsangehörige und der von der Vorinstanz ebenfalls aufgeführten Bombenangriffe in der Grenzstadt F._____ - festzustellen, dass gegenwärtig nicht von einer Situation gesprochen werden kann, die einen weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin in D._____ unter Sicherheits- oder humanitären Bedenken als nicht zumutbar erscheinen lassen würde.

E. 7.4

Sodann ist dem BFM auch hinsichtlich der Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin auch in der D._____ über ein relativ gutes familiäres Beziehungsnetz verfügt, welches es - im Rahmen des vorliegenden Asylgesuches aus dem Ausland und ohne präjudizielle Wirkung für das nach wie vor hängige Familiennachzugsgesuch im Sinne von Art. 85 Abs. 7 AuG - nicht als angezeigt erscheinen lässt, dass die Beschwerdeführerin gerade in der Schweiz Schutz erhalten müsste. Momentan wohnt die Beschwerdeführerin bei ihrer Cousine. Darüber hinausgehend befinden sich sowohl ihre Eltern als auch ihre Schwester E._____. Auch wenn die Beschwerdeführerin entgegen den Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung mit ihrem Ehemann in der Schweiz über eine Beziehungsnähe verfügt, vermag dies die Möglichkeit der bestehenden Schutzgewährung in der D._____ sowie das dort vorhandene Beziehungsnetz nicht aufzuwiegen. Dabei gilt es abschliessend anzumerken, dass die in der Beschwerde gemachten Ausführungen hinsichtlich Art. 8 EMRK im Rahmen des hängigen Gesuchs um Familiennachzug im Sinne von Art. 85 Abs. 7 AuG geltend zu machen sind.

E. 7.5

Der Beschwerdeführerin vermochte insgesamt nicht aufzuzeigen, dass sie auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist beziehungsweise ihr gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Der weitere Verbleib in D._____ ist ihr nach dem Gesagten zuzumuten, und die Vorinstanz hat ihr zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das BFM hat das Asylgesuch und Gesuch um Einreise in die Schweiz zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Diese hat jedoch in ihrer Beschwerdeingabe vom 4. Juli 2013 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wer ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Wie den obenstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, waren die Gewinnaussichten nicht beträchtlich geringer als die Verlustgefahren und konnten deshalb nicht als nicht ernsthaft und somit aussichtslos bezeichnet werden. Auch ist in Anbetracht der vorliegenden Umstände von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist deshalb gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.